

SCHUTZZONENREGLEMENT
für die
Quellwasserfassungen
Büel, Stichgasse und Winterhalde
Eigentümer: **Einwohnergemeinde Wegenstetten**

28. November 2012



Genehmigt durch die Abteilung für Umwelt

Sektionsleiter:

David Selo

am: - 2. April 2014

Sachbearbeiter / -in:

P. Kiffke

Verfügt durch den Gemeinderat Wegenstetten

Gemeindeammann:

W. Schmid

am: 12. JUNI 2014

Gemeindeschreiber / -in

David

SCHUTZZONENREGLEMENT
für die
Quellwasserfassungen
Büel, Stichgasse und Winterhalde

Eigentümer: **Einwohnergemeinde Wegenstetten**

28. November 2012



Genehmigt durch die Abteilung für Umwelt

Sektionsleiter:

.....

am:

Sachbearbeiter / -in:

.....

Verfügt durch den Gemeinderat Wegenstetten

Gemeindeammann:

.....

am:

Gemeindeschreiber / -in

.....

Inhalt

Artikel 1	Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien	3
Artikel 2	Gegenstand, Planungen	4
Artikel 3	Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)	5
Artikel 4	Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone)	7
Artikel 5	Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)	8
Artikel 6	Spezielle Bestimmungen	9
Artikel 7	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen ..	11
Anhang 2	Verzeichnis der Grundeigentümer	12
Beilage 1	Schutzzonenplan Quellfassungen Büel, Stichgasse und Winterhalde	

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien

Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.3 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, insbesondere Anhang 2.4 (Biozidprodukte (Holzschutzmittel)), Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel) und Anhang 2.6 (Dünger).
- 1.4 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.5 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.6 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 18. Mai 2005.

Gesetze und Verordnungen des Kantons

- 1.7 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007.
- 1.8 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 14. Mai 2008.
- 1.9 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997.

Wegleitungen, Richtlinien, Normen

- 1.10 Wegleitung Grundwasserschutz, BAFU 2004.
- 1.11 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt.
- 1.12 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BAFU 2002.
- 1.13 SIA – Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen).
- 1.14 Regelwerke des SVGW.
- 1.15 Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BAFU 1999.
- 1.16 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BAFU 1997.
- 1.17 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.
- 1.18 Vollzugshilfe Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung, BAFU und BAV Januar 2006.

Artikel 2 Gegenstand, Planungen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quellfassungen Büel, Stichgasse und Winterhalde der Gemeinde Wegenstetten in Wegenstetten ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG (Baden) vom 15. Februar 1994 mit Überprüfung vom 12. Juni 2012. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1'000 des Büros Waldburger Ingenieure AG (Aarau), vom 28. November 2012 massgebend.
- 2.3 Das Verzeichnis der Grundeigentümer vom 31. Oktober 2012.

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

Bestehende Anlagen / Konfliktplan

- 3.1 Auf die Ausarbeitung eines Konfliktplans wurde verzichtet. Für die bestehenden, nicht zonenkonformen Anlagen gelten Artikel 6.1 bis 6.4.

Baustellen

- 3.2 Das Gefährdungspotenzial von Baustellen ist in der Regel erheblich. Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen

Bauten, Betriebe und Anlagen

- 3.3 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.

Strassen / Wege

- 3.4 Strassen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers aufweisen. Massgebend für die Beseitigung des Strassenabwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentswässerung. Strassen in Unterführungen und Geländeeinschnitten können ausnahmsweise bewilligt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.

Landwirtschaft

- 3.5 Nicht zugelassen sind:
- Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierung, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Forstwirtschaft

- 3.6 Es wird empfohlen, den Wald möglichst kleinflächig mit standortheimischen Laubbaumarten zu verjüngen.
- 3.7 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung WaV) massgebend. Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Sie dürfen wie auch ausserhalb von Grundwasserschutzzonen insbesondere nur verwendet werden:
- für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
 - zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wieder- oder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet:

- für die Behandlung von geschlagenem Holz
- in forstlichen Pflanzgärten

3.8 Die Berieselung von Holzlager und die Lagerung von behandeltem Holz sind nicht zulässig.

Materialausbeutung, Deponien, Materiallager

3.9 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche usw.) ist verboten.

3.10 Deponien, Zwischenlager oder Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen, insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik sind verboten.

3.11 Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BAFU.

3.12 Mineralische Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.

3.13 Bei gewerblichen Holzlagerplätzen müssen für die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie für die Lagerung und Berieselung von damit behandeltem Holz bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Gewässer

3.14 An Fliessgewässern sind Unterhaltsmassnahmen, Renaturierungen, Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie die Erstellung von Giessen und aquatischen Habitaten nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung der Trinkwasserfassung entsteht. Bestehende Uferbauten dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Alle Massnahmen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Die Abgrenzung der Zone S3 ist entlang der Gewässer zu markieren.

Artikel 4 Grundwasserschutzzone S 2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 die nachfolgenden Nutzungsbeschränkungen.

Bauten und Anlagen

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- 4.3 Abwasser- und Meteorwasserleitungen und die Durchleitung von eingedolten Bächen und Drainageableitungen sind verboten.
Ausnahmen vom Verbot bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Grundwasserschutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schmutzwasserleitungen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.
- 4.4 Nicht als Doppelrohrsystem erstellte Meteor-, Bach- und Drainageleitungen sind erstmals nach drei Jahren, später periodisch alle 5 Jahre auf Dichtheit hin zu überprüfen.
- 4.5 Neue Leitungen sind vor der Inbetriebnahme auf die Dichtheit gemäss SIA Norm 190 zu überprüfen.
- 4.6 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

Strassen / Wege

- 4.7 Flurwege und Waldwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage). Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass Strassenabwasser punktuell versickert. Diese Wege sind mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen. Falls erforderlich ist hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Forstwirtschaft

- 4.8 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sind nicht zulässig.
- 4.9 Jede Anwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, mit Ausnahme von Mitteln gegen Wildschäden, ist verboten.
- 4.10 Temporäre Hackschnitzeldepots sollten ausserhalb der S2 angelegt werden.
- 4.11 Während Unterhaltsarbeiten gelten die Bestimmungen im Anhang.

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Es sind nur bauliche und andere Tätigkeiten zulässig, die der Trinkwasserversorgung dienen. Ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.
- 5.2 Insbesondere sind verboten:
 - Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau oder Schrebergärten
 - Weidegang
 - jegliche Verletzung des Oberbodens oder der Grasnarbe
 - jede Lagerung von Holz
 - Verwendung von Dünge-, Holz- und Pflanzenschutzmitteln
- 5.3 Die Zone S 1 ist nach Möglichkeit durch die Gemeinde zu erwerben.
- 5.4 Die Abgrenzung der Zone S 1 ist zu markieren.

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen

- 6.1 An den Waldstrassen in der Zone S2 sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle geeignete bauliche Schutzmassnahmen vorzukehren, die eine Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.
- 6.2 An der angrenzenden Strasse (Parzelle 970) zur Altlasten-Verdachtsfläche AA 4262.0007-1, die sogenannte Grube Langental (Plättligrube), Parzelle 632, sind geeignete bauliche Schutzmassnahmen vorzukehren, die eine Verunreinigung des Quellwassers ausschliessen.
- 6.3 Die Brunnstube VI der Quellfassungen Winterhalde befindet sich in einem Gebiet, in dem schon häufiger Hangrutsche vorgekommen sind. Es sind entsprechende bauliche Massnahmen vorzukehren, damit die Brunnstube weiterhin gesichert ist. Ausserdem muss verhindert werden, dass Tiere Bauten in der engeren Schutzzone erstellen und bewohnen.
- 6.4 Die Rückegasse auf der Parzelle 701 führt direkt durch die S 1 und ist deshalb aufzuheben.

Artikel 7 Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

- 7.1 Der Gemeinderat Wegenstetten ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Die Schutzzonen sind in den forstlichen Betriebsplan und den Kultur- oder Nutzungsplan der Gemeinde aufzunehmen.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Wegenstetten, im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom Gemeinderat Wegenstetten verfügt.
- 7.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt. Innerhalb der Zone S3 erteilt der Gemeinderat Wegenstetten die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist. Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- 7.4 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

- 7.5 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten durch die Verfügung des Gemeinderates Wegenstetten in Kraft.

Grundbuchanmerkung

- 7.6 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

Anhang 1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

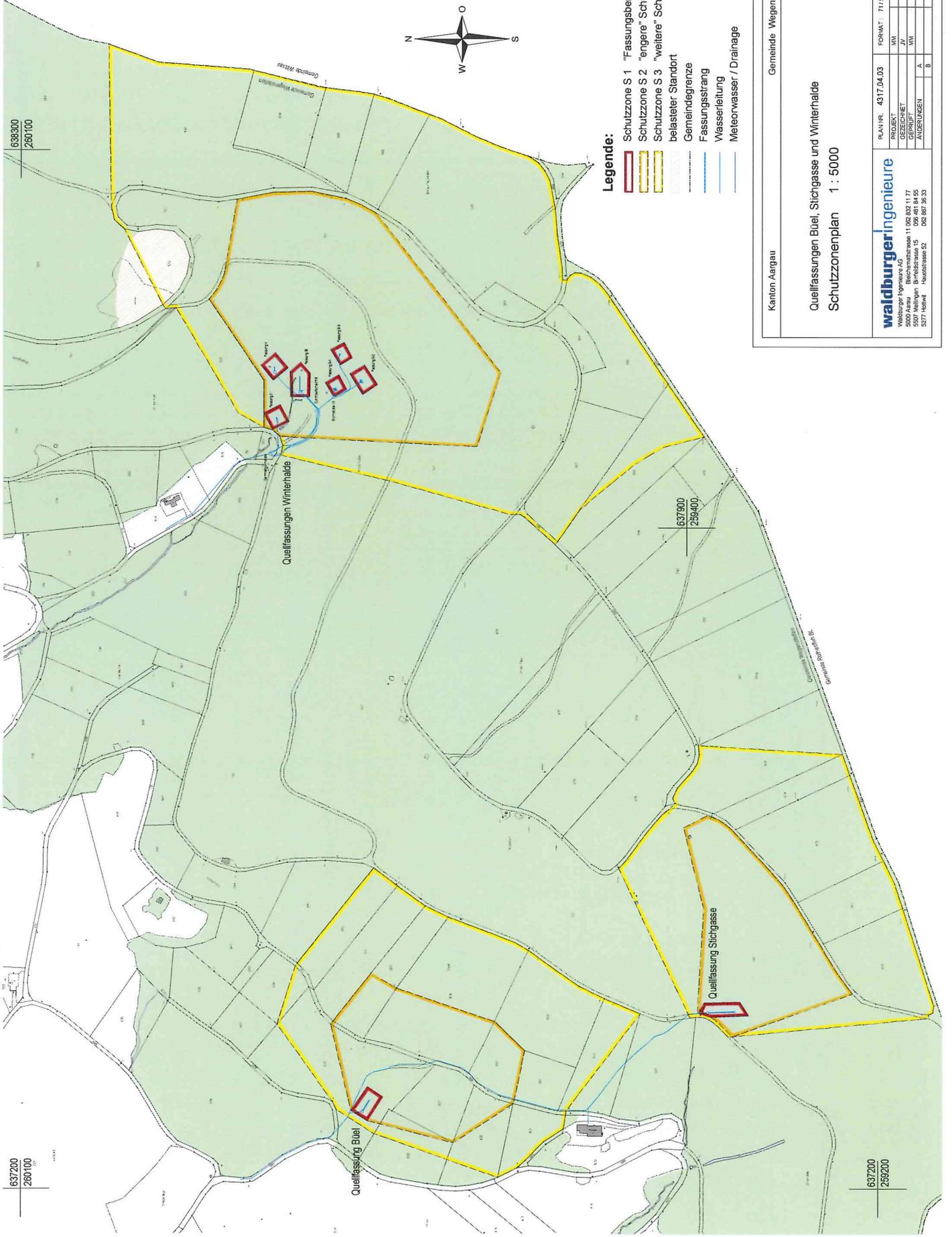
Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BAFU.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BAFU massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Kantonalen Laboratorium und Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.



Legende:

- Schutzzone S 1 "Fassungsbereich"
- Schutzzone S 2 "engere" Schutzzone
- Schutzzone S 3 "weitere" Schutzzone
- belasteter Standort
- Gemeindegrenze
- Fassungsstrang
- Wasserleitung
- Meteorwasser / Drainage

Kanton Aargau		Gemeinde Wengenstetten	
<p>Quellfassungen Biel, Stichgasse und Winterhalde</p> <p>Schutzonenplan 1 : 5000</p>			
		PLAN NR. 4317.04.03 PROJEKT ZEICHNUNG ANLASS	FORMAT: 71/50 WKI ZV WKI A B
waldburgeringenieure Waldburger Ingenieure AG 5000 Aarau 5007 Mellingen 5277 Hohenwil		11 002 833 11 77 096 491 84 55 062 897 36 33	2012 28.11.2012 28.11.2012

636300
260100

637200
260100

637000
259400

637200
259200

Quellfassungen Winterhalde

Quellfassung Biel

Quellfassung Stichgasse

